

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

F 1292 B

164. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 1. Juli 1982

Nummer 26

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 443 Genehmigung einer Stiftung Halbach-Stiftung in Wuppertal. S. 221
- 444 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Werner Höttges, Solingen). S. 221
- 445 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. K. Rossié, Mönchengladbach). S. 221
- 446 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeiobermeister Horst Littmann). S. 222
- 447 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses (Regierungsschuldirektor Franz-Gerd Gösling). S. 222

Gewerbeaufsicht

- 448 Errichtung und Betrieb einer Baustoffrecyclinganlage mit Nebengebäuden in 4000 Düsseldorf, Wesermünder Straße durch die Fa. Westdeutsche Baustoffrecycling GmbH, Aktienstr. 6-10, 4300 Essen. S. 222
- 449 Aufarbeitungsanlage für Waschkonzentrate aus Gießereibetrieben. S. 222

Kulturelle Angelegenheiten

- 450 Kündigung der öffentl.-rechtl. Vereinbarung der Stadt Neukirchen-Vluyn und der Stadt Moers über die Übernahme und Fortführung der Realschule Neukirchen-Vluyn/Kapellen durch die Gemeinde Neukirchen-Vluyn. S. 223

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 451 Topographische Hauptkartenwerke, Sonderkarten und Druckschriften, - Neuerscheinungen und Neuauflagen -. S. 223
- 452 Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Änderung einer unter § 2 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Fa. Tramin AG, Wesel). S. 225
- 453 Aaufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 14862593). S. 226
- 454 Beschlüsse des Vorstandes: (Nr. 11880713, Nr. 18626697, Nr. 10385375 und Nr. 17624552). S. 226
- 455 Aaufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 2520492 und 4724316). S. 226

B.

Verordnungen Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

443 Genehmigung einer Stiftung Halbach-Stiftung in Wuppertal

Der Regierungspräsident
15.2.1-St.358

Düsseldorf, den 18. Juni 1982

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat die von den Eheleuten Hermann und Johanne Halbach errichtete „Halbach-Stiftung“ mit Sitz in Wuppertal gem. § 80 BGB in Verbindung mit § 3 Stiftungsgesetz NW am 4. 6. 1982 genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 221

444 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Werner Höttges, Solingen)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 16. Juni 1982

Gemäß Abschnitt B Nummer 9 Absatz 2 Buchstabe c des RdErl. des fr. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4.

1962 (SMBI. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Werner Höttges, Augustastraße 37, 5650 Solingen die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Jürgen Schrick zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 221

445 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. K. Rossié, Mönchengladbach)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 22. Juni 1982

Gemäß Abschnitt B Nummer 8 Absatz 1 Buchstabe a des RdErl. des fr. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 - Z C 2-7160 - (SMBI. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Karl Rossié, Uhlandstraße 32, 4050 Mönchengladbach 2 die Genehmigung erteilt, Katastervermessungen durch den Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Ulrich Hünerbein ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I). Diese Genehmigung gilt mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 221

446 **Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Polizeiobermeister Horst Littmann)

Der Regierungspräsident
25.1-1584

Düsseldorf, den 15. Juni 1982

Der vom Polizeipräsidenten in Essen für den Polizeiobermeister Horst Littmann unter der Nr. 2537 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 222

447 **Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**
(Regierungsschuldirektor Franz-Gerd Gösling)

Der Regierungspräsident
11.30.05.8

Düsseldorf, den 23. Juni 1982

Der vom Regierungspräsidenten Düsseldorf für Herrn Regierungsschuldirektor Franz-Gerd Gösling, geb. 5. 1. 1931 ausgestellte Dienstausweis Nr. 1121 ist am 22. 3. 1982 im Geschäftsgang innerhalb des Hauses verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 222

Gewerbeaufsicht

448 **Errichtung und Betrieb
einer Baustoffrecyclinganlage
mit Nebengebäuden in 4000 Düsseldorf,
Wesermünder Straße durch die
Fa. Westdeutsche Baustoffrecycling GmbH,
Aktienstr. 6-10, 4300 Essen**

Der Regierungspräsident
23.8851-59/2243-82

Düsseldorf, den 22. Juni 1982

Die Firma Westdeutsche Baustoffrecycling GmbH, Aktienstr. 6-10, 4300 Essen hat mit Antrag vom 26. 3. 1982 die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung zum und Betrieb einer Anlage zur Klassifizierung und Zerkleinerung von Ab- und Aufbruchmaterial (Recycling durch Klassierung und Vermahlung) gestellt. Die vorgesehene Kapazität beträgt 350 t/h. Der beantragte Standort ist Wesermünder Straße (Düsseldorf Hafen), 4000 Düsseldorf, Gemarkung: Hamm, Flur 19, Flurstück 177. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 8. 7. 1982 bis 7. 9. 1982 beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, 4000 Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 248 während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen. Die Einwendungen haben neben den Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen und Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

ten werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 24. 9. 1982, 10.00 Uhr, Zimmer 147 beim Regierungspräsidenten 4000 Düsseldorf, Cecilienallee 2. Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 222

449 **Aufarbeitungsanlage für
Waschkonzentrate aus Gießereibetrieben**

Der Regierungspräsident
23.8851-59/2221-82

Düsseldorf, den 1. Juli 1982

Die Firma Arasin GmbH, Steinstr. 54 in 4223 Voerde 1 hat mit Antrag vom 13. 4. 1982 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf Errichtung und Betrieb einer Kompaktanlage zur Herstellung von Aminen und Calciumphosphat aus Waschkonzentrat der Gießereiindustrie (Durchsatz der Anlage ca. 250 kg Waschkonzentrat pro Stunde) auf dem Gelände der Hamm Chemie - Chemische Werke Rombach - Buschhausener Str. 153 in 4200 Oberhausen beantragt.

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung errichtet werden. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 8. 7. 1982 bis 7. 9. 1982 beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 245, sowie bei der Stadtverwaltung Oberhausen im Rathaus, Schwarzstr. 72, Zimmer 658 während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen.

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 29. 9. 1982, 10.00 Uhr, im Sitzungszimmer 170 des Rathauses der Stadt Oberhausen, Schwarzstraße 72. Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 222

Kulturelle Angelegenheiten

450

Kündigung der öffentl.-rechtl. Vereinbarung der Stadt Neukirchen-Vluyn und der Stadt Moers über die Übernahme und Fortführung der Realschule Neukirchen-Vluyn/Kapellen durch die Gemeinde Neukirchen-Vluyn

Der Regierungspräsident
44.31.22

Düsseldorf, den 4. Juni 1982

Bekanntmachung

Die öffentl.-rechtl. Vereinbarung zwischen der Stadt (ehemals Gemeinde) Neukirchen-Vluyn und der Stadt Moers vom 21. 1./3. 2. 1976 über die Übernahme und Fortführung der Realschule Neukirchen-Vluyn/Kapellen ist fristgemäß am 22. 12. 1980 zum Ende des Schuljahres 1981/82 durch die Stadt Moers gekündigt worden.

Die Aufhebung der Vereinbarung zum 31. 7. 1982 wird hiermit gem. § 24 KGAG genehmigt und öffentlich bekanntgegeben.

Im Auftrag
Ibbeken

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 223

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

451

Topographische Hauptkartenwerke, Sonderkarten und Druckschriften, - Neuerscheinungen und Neuauflagen -

Vom 1. 1. bis 15. 6. 1982 sind nachstehend aufgeführte Blätter der topographischen Landeskartenwerke neu erschienen bzw. in neuer Auflage herausgegeben worden.

Die Karten sind erhältlich:

zu 1.1 bis 1.3 bei den in der letzten Spalte angegebenen Katasterämtern

zu 1.4 beim Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

zu 2. bis 5. bei den Kartenvertriebsstellen

a) Landeskartengroßhandlung
Gleumes und Co.
Hohenstaufenring 47-51
5000 Köln

b) Geo-Center
Honigwiesenstr. 25
7000 Stuttgart 80

c) Touring-Kartendienst
Heinz Schröder
Bergblick 13
3250 Hameln 7

d) Sauerland-Verlag e. Gen.
Theodor-Heuss-Ring 4-6
5860 Iserlohn

e) Landeskartengrosso Orgs
Rosastr. 12
4300 Essen
bei allen Buchhandlungen
beim
Landesvermessungsamt
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 50 07
5300 Bonn 2

zu 6. Druckschriften können nur durch das Landesvermessungsamt NW bezogen werden.

Über alle herausgegebenen Blätter der topographischen Hauptkartenwerke, Sonderkarten und Druckschriften, deren Lieferbedingungen, Bezugsquellen und Verkaufspreise, gibt das Landesvermessungsamt ein Kartenverzeichnis heraus, das an Interessenten kostenfrei abgegeben wird.

1. Deutsche Grundkarte 1:5 000

Hinweis:

Über den Bearbeitungsstand der Deutschen Grundkarte 1:5 000 führt das Landesvermessungsamt NW Übersichten, Interessenten können diese Übersichten kostenfrei anfordern.

Regierungsbezirk: Düsseldorf

1.1 Deutsche Grundkarte 1:5 000 (Normalausgabe – DGK 5 N)

Blattname	Rechtswert	Hochwert	Auflagejahr	Katasteramt
Duisburg, Meiderich Süd	2554	5702	1981	Duisburg
Duisburg, Wedau	2554	5694	1981	Duisburg
Duisburg, Bruckhausen	2550	5706	1981	Duisburg
Duisburg, Stadion	2554	5696	1981	Duisburg
Duisburg Duissern	2554	5700	1981	Duisburg
Duisburg Neudorf	2554	5698	1981	Duisburg
Viersen, Donk	2530	5678	1982	Viersen
Vogelsrath	2518	5676	1982	Viersen
Boisheim	2518	5680	1982	Viersen
Viersen, Hülsdonk	2528	5680	1982	Viersen
Dilkrath	2518	5678	1982	Viersen
Lüttelbracht	2514	5680	1981	Viersen
Am Kreuzgarten	2516	5680	1981	Viersen
Süchteln	2524	5682	1981	Viersen

1.4 Deutsche Grundkarte 1:5 000 (Luftbildkarte – DGK 5)

Die Deutsche Grundkarte 1:5 000 – Luftbildkarte – wurde in folgenden Gebieten neu herausgegeben:

Stadt Essen
 Stadt Bottrop
 Stadt Gelsenkirchen
 Stadt Herne
 Stadt Oberhausen
 Stadt Duisburg
 Stadt Mülheim/Ruhr
 Stadt Bochum
 Ennepe-Ruhr-Kreis
 Stadt Aachen
 Kreis Aachen
 Kreis Düren

2. Topographische Karte 1:25 000

Blattnummer	Blattname	Ausgabe	Fortführungs- stand	Nr. und Jahr der Auflage
3618	Hille	A-N	1980	12-81
3819	Vlotho	A	1980	15-81
3918	Bad Salzuflen	A-N	1980	14-81
3919	Lemgo	A-N	1980	13-81
3920	Extertal	A-N	1980	12-81
4217	Delbrück	A	1981	12-82
5004	Jülich	A	1981	13-82
5005	Bergheim	A	1981	11-82
5006	Frechen	A-N	1980	13-81
5105	Nörvenich	A	1981	11-82
5203	Stolberg	A	1981	11-82
5204	Kreuzau	A-N	1981	11-82
5205	Vettweiß	A	1981	11-82
5406	Bad Münster-Eifel	A	1980	11-82
5505	Blankenheim	A-N	1980	14-81

3. Topographische Karte 1:50 000

Blattnummer	Blattname	Ausgabe	Fortführungsstand	Nr. und Jahr der Auflage
L 4514	Soest	A-OS	1979	5-81
L 4516	Büren	A-N-WS-OS	1979	5-81
L 4716	Brilon	A-OS	1979	5-81
L 4908	Solingen	A-N-WS	1979	5-81
L 4914	Schmallenberg	A-N-WS-OS	1979	4-81
L 5108	Köln-Mülheim	A-N-WS	1979	5-81
L 5112	Freudenberg	A-N-WS	1979	5-81

4. Topographische Karte 1:100 000

Blattnummer	Blattname	Ausgabe	Fortführungsstand	Nr. und Jahr der Auflage
C 3910	Rheine	A-N	1977	2-82
C 51114	Siegen	A-N	1979	82

5. Sonderkarten

Maßstab	Ausgabe	Titel	Preis (DM)
1:50 000	P, F	Kreiskarte Nr. 11 (Ennepe-Ruhr-Kreis, Stadt Hagen)	6,- DM
1:50 000		Wanderkarte Bergland-Lippischer Südosten	8,- DM
1:250 000	F	Nivellementsnetze	
1:250 000	P	1.-3. Ordnung Verwaltungskarte mit Ortsmittelpunkten	8,- DM

6. Druckschriften

Bezeichnung	Preis (DM)
Grundkarten-Erlaß	8,- DM
Növ-Heft 1/82 N	2,- DM

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 223

452

**Antrag auf Erteilung
der Genehmigung zur Änderung
einer unter § 2 der 4. Bundes-
Immissionsschutzverordnung
(Fa. Tramin AG, Wesel)**

Die Firma Tramin AG, Hafenstraße 48, 4230 Wesel, hat am 26. 5. 1982 die Genehmigung nach § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung des Tanklagers auf dem Werksgelände in Wesel, Hafenstr. 48, Gemarkung Wesel, Flur 1, Flurstücke 39, 201, 202, 209, 210 und 211, beantragt. Die vorgesehene Änderung besteht in der Erweiterung des Tanklagers um 2 Lagerbehälter von je 370 m³ Nenninhalt für Flüssiggas Propan-Butan einschließlich einer Tankwagenfüllstelle. Die Anlage soll im Januar 1983 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 8. 7. 1982 - 7. 9. 1982 im Rathaus Wesel, Clever Torplatz 1, Zimmer 315 sowie beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Duisburg, Beekstr. 48/50 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen. Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 13. 9. 1982, 10.00 Uhr, im vorgenannten Rathaus, Zimmer 315. Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Duisburg, den 15. Juni 1982
6030 - G - 136 - 935/82 - Dr/Schö -

Staatliches
Gewerbeaufsichtsamt
Duisburg
Im Auftrag
Wollny

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 225

453 Aufgebot eines Sparkassenbuches
(Nr. 14862593)

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 14862593 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens 15. September 1982 seine Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 15. Juni 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 226

454 Beschlüsse des Vorstandes:
(Nr. 11880713, Nr. 18626697, Nr. 10385375
und Nr. 17624552)

Die Sparkassenbücher Nr. 11880713, Nr. 18626697, Nr. 10385375 und Nr. 17624552 der Stadt-Sparkasse

Solingen werden gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) tragen die Antragsteller.

Solingen, den 18. Juni 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 226

455 Aufgebot eines Sparkassenbuches
(Nr. 2520492 und 4724316)

Die Sparkassenbücher Nr. 2520492 und 4724316 wurden der STADT-SPARKASSE LANGENFELD/RHLD. als verloren gemeldet. Der Inhaber dieser Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage der Sparkassenbücher seine Rechte bei der STADT-SPARKASSE LANGENFELD/RHLD. anzumelden. Nach Ablauf der genannten Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 21. Juni 1982

Stadt-Sparkasse
Langenfeld/Rhld.
Der Vorstand
Kratz Stein

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 226

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck: Firma A. Bagel, Düsseldorf

Einsendungen für das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Öffentlichen Anzeiger - Beilage zum Regierungsamtsblatt - sind nur an den Regierungspräsidenten - Amtsblattstelle - Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich. Redaktionsschluß:

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Bezug: Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum - 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. - nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai dem Herausgeber vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an den Herausgeber zurücksenden.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Tel.: 6 88 82 93/2 94, gegen Voreinsendung von 1,- DM einschließlich der Versandkosten, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516-507, geliefert.

Bezugspreise: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird vom Herausgeber erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.